

# Forum

Das Magazin für Mandant:innen der ADS

Ausgabe 30



## SIEG VOR DEM FINANZGERICHT

Was bedeutet das Urteil für Sie als  
Unternehmer:in?

**Seite 4**

### Elektrofahrzeuge

Wie sehen die aktuellen  
Regelungen zur Förderung  
der Elektromobilität aus?

**Seite 17**

### Elektronische Registrierkassen

Wie bereiten Sie sich auf  
verdeckte Kontrollen der  
Finanzverwaltung vor?

**Seite 8**

### Kleinanzeigen und Co.

Worauf sollten Sie unbedingt  
achten, wenn Sie auf Verkaufs-  
plattformen aktiv sind?

**Seite 18**



## Für Ihren Alltag als Unternehmer:in

ab Seite 4

**ADS und EDEKA siegen für Sie vor dem Finanzgericht**  
**Supersportwagen ist kein angemessener Repräsentationsaufwand**  
**Finanzgericht entscheidet: Erstattungsinsen sind Betriebseinnahmen**  
**Vorsicht: Verdeckte Kontrollen der elektronischen Registrierkassen!**



## Für Ihren Geldbeutel

ab Seite 9

**Nach der Trennung: Wer zahlt die Kinderbetreuung?**  
**Telefon- und Internetkosten in der Homeoffice-Pauschale**  
**Kurze Sparnotiz zu Fotovoltaik-Anlagen**  
**3 Objekte x 5 Jahre = gewerblicher Grundstückshandel?**  
**Steuerparadies Ehe**



## Für Ihre Zukunft

ab Seite 13

**Sterne schützen nicht vor Haftstrafe: Steuerverfahren gegen TV-Koch**  
**Erst kommt der Blitz – und dann der Kostendonner**  
**Abschreibungsplus beim Vermieten**  
**So nutzen Sie die Steuerfreibeträge Ihrer Kinder optimal**  
**Welche Fördervorteile für Elektrofahrzeuge haben 2024 noch Power?**  
**Kleines FAQ zu Kleinanzeigen und Co.**  
**Stabile Quote der Betriebsprüfungen**  
**Bundesfinanzministerium: Vorabhinweis zur elektronischen Rechnung**



## Interna

ab Seite 22

**Mandant:innen-Veranstaltung in der Region Rhein-Ruhr**  
**Die ADS auf dem Tax Tech Hackathon**  
**Hohe Zahlungen sind kein steuerfreies Trinkgeld**

## Impressum

Herausgeber: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH  
 New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg • Tel. +49 40 63305-5000 • Fax +49 40 63305-95000 • info.forum@ads-steuer.de  
 V. i. S. d. P.: Matthias Weiß, Christian Becker • Druckerei: Dynamik Druck GmbH • Essener Straße 4 • 22419 Hamburg  
 Allgemeine Informationen: Druckauflage für Ausgabe 30: 2.800 Stück • Erscheinungsweise: 3 x im Jahr • Februar 2024

Bildnachweis: Titel © stock.adobe.com/ASDF • S. 4 © stock.adobe.com/ASDF • S. 5 © stock.adobe.com/Grady Reese/peopleimages.com • S. 6 © stock.adobe.com/adelton • S. 7 © stock.adobe.com/M. Schuppich • S. 8 © stock.adobe.com/Grispb • © stock.adobe.com/Petra Beerhalter • S. 9 © stock.adobe.com/Shooting Star Std • S. 10 © stock.adobe.com/Petra Beerhalter • © stock.adobe.com/slavun • S. 11 © stock.adobe.com/ronstik • S. 12 © stock.adobe.com/Michal • S. 13 © stock.adobe.com/Alex • © stock.adobe.com/taddle • S. 14 © stock.adobe.com/Comofoto • S. 15 © stock.adobe.com/fotomek • S. 16 © stock.adobe.com/Favebrush • S. 17 © stock.adobe.com/barmaleeva • S. 18/19 © stock.adobe.com/Phoophinyo • S. 19 © stock.adobe.com/New Africa • S. 20 © stock.adobe.com/the\_builder • S. 21 © stock.adobe.com/Andrey Popov • © stock.adobe.com/momius • S. 23 © stock.adobe.com/khosrork • Sonstiges Bildmaterial von der ADS.

Wenn Sie das Magazin nicht mehr zugestellt bekommen wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Magazin Forum“ an info.forum@ads-steuer.de. Wir nehmen Sie dann selbstverständlich aus unserem Verteiler. Gerne können Sie sich diesbezüglich auch per Brief an uns wenden: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH, Redaktion Forum, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg.

## Liebe Leser:innen,

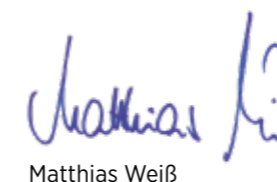
wenn wir unserem Partner oder unserer Partnerin gegenüber offen sind und unsere Wünsche, Träume und Ziele miteinander teilen, schaffen wir eine tiefe Verbundenheit und ein starkes Vertrauen. Offenheit ist aber nicht nur ein Wert, den wir in unseren persönlichen Beziehungen zu schätzen wissen. Ähnlich verhält es sich im beruflichen Kontext: Wer offen ist für andere Ideen, ungewöhnliche Denkansätze oder neue Technologien, schafft ein stärkeres Vertrauen in die Zukunft. Dies ist ein entscheidender Faktor, um langfristig erfolgreich zu sein.

In einem zunehmend diversifizierten Arbeitsumfeld, das durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und Lebenserfahrungen geprägt ist, wird der Wert von Offenheit besonders deutlich. Denn die Vielfalt an Ideen und Perspektiven bereichert nicht nur unsere Teams, sondern bildet auch die Grundlage für kreative und innovative Lösungsansätze. Wir sind fest davon überzeugt, dass diese Vielfalt an Gedanken und Erfahrungen dafür sorgt, dass wir den ständig steigenden Anforderungen im Zusammenhang mit der technologischen Entwicklung gewachsen sind. Damit wir und Sie für die Zukunft gut aufgestellt sind.

In diesem Sinne möchten wir Ihnen mit dieser Ausgabe einen Einblick in unser vielfältiges Themenspektrum geben. Ein besonderes Highlight ist der Sieg, den unsere Kolleg:innen kürzlich vor dem Finanzgericht errungen haben und der für die EDEKA-Kaufleute von Bedeutung ist. Alles Wichtige dazu finden Sie ab Seite 4.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!



  
 Matthias Weiß

  
 Christian Becker

# ADS und EDEKA siegen für Sie vor dem Finanzgericht

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

**V**ertreter:innen der ADS Köln, der ADS-Zentrale, des EDEKA-Verbands und der EDEKA Rhein-Ruhr haben gemeinsam vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz einen wichtigen Sieg für ADS-Mandant:innen bzw. EDEKA-Kaufleute errungen. Ergebnis ist eine für Sie als Unternehmer:innen vorteilhafte Auslegung der Unternehmensbewertung.

Werfen wir zunächst einen Blick darauf, wie die Unternehmensbewertung üblicherweise umgesetzt wird: Wenn ein Unternehmen oder ein Unternehmensanteil einer Kommanditgesellschaft an zukünftige Erb:innen verschenkt wird, fällt grundsätzlich Schenkungsteuer an. Deren Höhe richtet sich nach dem Unternehmenswert. Als Faustformel gilt: Je höher der Unternehmenswert, desto höher die Schenkungsteuer. Die persönlichen Freibeträge oder die Vergünstigung für Unternehmensvermögen reichen in einigen Fällen nicht aus, um eine Schenkungsteuer zu verhindern.

Das Gesetz bietet mehrere Möglichkeiten an, einen Unternehmenswert zu ermitteln. Eine davon ist das gesetzlich geregelte sogenannte vereinfachte Ertragswertverfahren. Dabei werden die durchschnittlichen Gewinne der letzten drei Jahre zugrunde gelegt und mit einem Faktor multipliziert. Gewinne um 500.000,00 € führen so zu einem Unternehmenswert

von knapp 5 Mio. €, Besonderheiten nicht berücksichtigt.

## Mit der EDEKA neue Wege gehen

Die EDEKA Rhein-Ruhr nutzt dagegen eine andere Methode zur Unternehmensbewertung. Diese hat sie in einer Richtlinie manifestiert und wendet sie bei jeder Unternehmensübergabe an. Die Berechnung ist viel komplexer als das pauschale vereinfachte Ertragswertverfahren: So wird neben betriebswirtschaftlichen Kennzahlen auch das Wesen der EDEKA-Genossenschaft berücksichtigt.

Im Streitfall hatte sich das zuständige Finanzamt geweigert, ein anderes als das vereinfachte Ertragswertverfahren anzuerkennen. Mit Letzterem wäre aber ein viel zu hoher, in der Realität nicht erzielbarer Unternehmenswert zugrunde gelegt worden. Um die Interessen des betroffenen Mandanten zu schützen, blieb nur der Gang vors Finanzgericht (FG).

Nach einer lebhaften Verhandlung erkannte das FG den Unternehmenswert nach der EDEKA-Richtlinie an. Die Chancen, dass andere Finanzämter die Bewertungsmethode der EDEKA nun ebenfalls akzeptieren, haben sich mit dem Urteil deutlich erhöht.

## Spannung vor der Urteilsbegründung

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz das Urteil akzep-

tiert oder eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) verlangt. Dies hängt auch von der Urteilsbegründung ab, die noch nicht veröffentlicht wurde. Gegebenenfalls können strittige Verfahren ruhen, bis der BFH ein Urteil fällt.

Bis dahin wird es sicherlich in vielen Fällen gelingen, Finanzämter mit Bezug auf das Urteil des FG Rheinland-Pfalz zu überzeugen, die Unternehmensbewertung nach dem Ermittlungsverfahren der EDEKA anzuerkennen. Unnötige Steuerzahlungen lassen sich so vermeiden.

Wir danken allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit und freuen uns gemeinsam über den Erfolg! ■





## Supersportwagen ist kein angemessener Repräsentationsaufwand

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

**F**irmeninhaber:innen möchten bestehende Kundschaft an sich binden und neue gewinnen. Es gibt viele Ideen, sich und das Unternehmen zu repräsentieren. Allerdings begrenzt das Steuerrecht den steuerlichen Abzug der dabei entstandenen Aufwendungen: Diese müssen angemessen sein. Ein etwas weitläufiger Begriff, zu dessen Präzisierung nun das Finanzgericht München beigetragen hat.

### Der Fall:

Die Klägerin ist eine GmbH. Am 26.03.2012 hatte sie einen Sportwagen zum Preis von 218.800,00 € erworben. Nach einem Unfall im Juni 2015 verkaufte sie das Fahrzeug. Aus dem Verkauf und der Versicherungsentschädigung erlöste die Klägerin insgesamt einen Betrag von 235.000,00 €. Das Fahrzeug besaß eine Straßenzulassung und wurde nicht als Rennfahrzeug eingesetzt. Es sollte aber bei Veranstaltungen Kund:innen und Sponsor:innen zur Verfügung gestellt werden, um diesen ein „Renn-Feeling“ zu vermitteln. Durch solche Rennsport- und Sportwagenveranstaltungen wollte die GmbH ein Netzwerk mit anderen Unternehmen knüpfen. Zu den jeweiligen Veranstaltungen wurde der Sportwagen nicht selbst gefahren, sondern auf einem Lkw oder Anhänger transportiert. Das Finanzamt sah 50 % der Aufwendungen für das Fahrzeug als unangemessen an und berücksichtigte daher auch die geltend gemachte Abschreibung nur zu 50 %.

Das Finanzamt sah 50 % der Aufwendungen für das Fahrzeug als unangemessen an und berücksichtigte daher auch die geltend gemachte Abschreibung nur zu 50 %.

### Das Urteil:

Die dagegen gerichtete Klage wies das Finanzgericht als unbegründet ab: Das Finanzamt habe den Abzug der Aufwendungen als Repräsentationsaufwand zu Recht versagt. Nach Ansicht des Finanzgerichts fallen die Aufwendungen unter

das Abzugsverbot. Es sei auch keine Aufteilung in einen angemessenen und einen unangemessenen Teil des streitigen Aufwands vorzunehmen.

Die Anschaffung des Fahrzeugs sei vergleichbar mit Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten und die damit zusammenhängenden Bewirtungen. Das Fahrzeug sei seiner Art nach geeignet, unangemessenen Repräsentationsaufwand darzustellen: Es handle sich um einen sogenannten Supersportwagen, in dem Technologien aus der Formel 1 genutzt würden. Das Fahrzeug sei zur Unterhaltung von Geschäftsfreund:innen eingesetzt worden und habe der Kundenbindungs- und Netzwerkpfege gedient. Die Tatsache, dass durch das Fahrzeug auch Gewinn erzielt worden sei, schließe das Abzugsverbot nicht aus. ■

## Finanzgericht entscheidet. Erstattungs-zinsen sind Betriebseinnahmen

von Julia Michaelsen, Steuerabteilung, Zentrale

**B**ereits seit dem Veranlagungszeitraum 2008 ist es nicht mehr erlaubt, die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe gewinnmindernd zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die steuerlichen Nebenleistungen wie Säumniszuschläge oder Zwangsgelder. Hierüber gab es in einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf auch keine Zweifel. Vielmehr stellte sich die Frage, wie Erstattungs-zinsen zu berücksichtigen sind.

### Der Fall:

Die Klägerin ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt. In den Jahren 2013 bis 2015 hatte sie Erstattungs-zinsen auf Gewerbesteuererstattungen als Erträge in ihren Jahresabschlüssen erfasst und die Zinserträge außerbilanziell wieder abgezogen. Das Finanzamt veranlagte erklärungs-gemäß, jedoch unter Vorbehalt der Nachprüfung (es konnte den Bescheid also noch einmal überprüfen). Im Rahmen einer Außenprüfung machte es die Kürzungen der Zinsen wieder rückgängig. Dagegen klagte die Gesellschaft vor dem Finanzgericht.

### Das Urteil:

Die Klage wurde als unbegründet zurückgewiesen:

Bei den erhaltenen Erstattungs-zinsen handele es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen, so das Gericht. Sie erhöhten daher den Gewinn und seien nicht außerbilanziell abzuziehen. **Gewerbesteuererstattungs-zinsen sind also Betriebseinnahmen.**

Auch unter Berücksichtigung des Abzugsverbots der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen ergibt sich nichts anderes. Denn dabei handelt es sich nicht um gezahlte Gewerbesteuer oder darauf entfallende Nachzahlungszinsen. Die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer bedeutet nicht gleich, dass Gewerbesteuererstattungen samt Nebenleistungen nicht als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen wären. Durch das Gesetz ergibt sich nur ein Abzugsverbot der Gewerbesteuer. Grundsätzlich handelt es sich jedoch weiterhin um betriebliche Aufwendungen. ■



# Vorsicht: Verdeckte Kontrollen der elektronischen Registrierkassen!



von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

**N**achdem die Verlängerungsfristen zur Einführung zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtungen (TSE) in Kassensystemen abgelaufen sind, kündigen die Finanzämter nun verdeckte Kontrollen an.

Bereits im Jahr 2016 hatte der Gesetzgeber neue Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenerführung formuliert. Durch dieses sogenannte Kassengesetz schuf er für Unternehmen aus der Bargeldbranche die Pflicht, Kassensysteme durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Diese Pflicht sollte ursprünglich ab dem 01.01.2020 gelten, die Frist wurde aber mehrfach verlängert. Für nicht aufrüstbare elektronische Registrierkassen gab es Ausnahmeregelungen.

Das Thüringer Finanzministerium weist darauf hin, dass mittlerweile sämtliche Übergangsregelungen und Erleichterungen zum TSE-Einsatz abgelaufen sind. Das Kassengesetz ist nun endgültig in Kraft. Die Finanzämter werden die

Einhaltung der Vorgaben unangekündigt überprüfen: Dabei kontrollieren die Prüfer:innen, ob ein Unternehmen die Kassenaufzeichnungen ordnungsgemäß führt und die TSE ordnungsgemäß einsetzt. Eine Überprüfung beginnt meist mit verdeckten Testkäufen beim Unternehmen und einer stillen Beobachtung des Kassiervorgangs. Auch aus den Kassensbons können die Prüfer:innen eine Menge Informationen ablesen.

### Keine Pflicht zur Registrierkasse

Weiterhin besteht aber keine Pflicht, eine Registrierkasse einzusetzen. Bei offenen

Ladenkassen (reine Bargeldkassen ohne Technik) gelten aber dieselben steuerlichen Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten wie beim Einsatz von Registrierkassen. Reine Papier-Buchführung macht es für das Unternehmen schwieriger, das Finanzamt von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen zu überzeugen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass Finanzämter offene Ladenkassen beanstanden. Sofern die Unregelmäßigkeiten größer sind, geht das Finanzamt meist zu einer regulären Außenprüfung über, sodass das gesamte Unternehmen geprüft wird. ■



# Nach der Trennung Wer zahlt die Kinderbetreuung?

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

**O** b Spielgruppe, Kindergarten oder Nachmittagsbetreuung: Eltern können zwei Drittel der Betreuungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abrechnen (maximal 4.000,00 € pro Kind und Jahr). Auch die Kosten für ein Au-pair, eine Internatsbetreuung oder haushaltsnahe Minijobber:innen lassen sich auf diese Weise abziehen. Für den Abzug von Kinderbetreuungskosten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Kind gehört zum elterlichen Haushalt und ist unter 14 Jahre alt.
- Die Eltern haben für die Betreuungskosten eine Rechnung (oder einen Gebührenbescheid) erhalten.
- Die Betreuungskosten wurden unbar bezahlt (z. B. per Überweisung).

Der Fiskus erkennt dabei nur „reine“ Betreuungskosten an. Nicht begünstigt sind beispielsweise die Kosten für Verpflegung, Unterricht und Sportaktivitäten des Kindes. Getrennt lebende Eltern sollten beachten, dass ein steuerlicher Abzug nach gegenwärtiger Rechtslage nur bei dem Elternteil möglich ist, der

die Kosten getragen hat und bei dem das Kind tatsächlich wohnt.

### Rechtslage noch nicht geklärt

Ob die Haushaltszugehörigkeit des Kindes aus verfassungsrechtlicher Sicht für den Steuerabzug gefordert werden darf, ist Gegenstand eines anhängigen Revisionsverfahrens vor dem Bundesfinanzhof. Hat ein Elternteil die Kosten für die Betreuung eines Kindes getragen, das bei dem anderen Elternteil wohnt, kann sich daher ein Einspruch lohnen, um den Fall unter Hinweis auf das anhängige Revisionsverfahren offenzuhalten. ■



# Telefon- und Internetkosten in der Homeoffice-Pauschale

von Julia Michaelsen, Steuerabteilung, Zentrale



**Seit 2023 gilt eine erweiterte Homeoffice-Pauschale. Was dort alles hineingerechnet wird und was sie extra von der Steuer abziehen können, ist vielen Steuerzahlenden noch unklar. Wir klären auf!**

Zurzeit können Erwerbstätige für jeden Arbeitstag, an dem sie überwiegend zu Hause gearbeitet haben, eine Home-

office-Pauschale von 6,00 € steuermindernd abziehen. Maximal sind 1.260,00 € pro Jahr absetzbar, also höchstens 210 Homeoffice-Tage pro Jahr. Um die Homeoffice-Pauschale zu erhalten, sind keine besonderen Anforderungen an den Arbeitsplatz in der Wohnung zu erfüllen. Es ist also egal, ob Sie am Küchentisch, in einer Arbeitsecke oder in einem getrennten Raum arbeiten.

## Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Homeoffice-Pauschale bei Arbeitnehmenden unter die Werbungskostenpauschale von 1.230,00 € fällt, die das Finanzamt ohnehin gewährt. Mit der Homeoffice-Pauschale kann die Werbungskostenpauschale also nur um 30,00 € übertroffen werden.

Die Kosten für Arbeitsmittel (z. B. PC, Drucker, Schreibtisch) sowie zu Hause anfallende Telefon- und Internetkosten lassen sich zusätzlich zur Homeoffice-Pauschale als Werbungskosten abziehen. Fallen häufig beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen an, gelten Sonderregeln. Dann können ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrags für Telefon und Internet, jedoch höchstens 20,00 € monatlich, als Werbungskosten geltend gemacht werden. Ein solcher Kostenabzug ist aber nur erlaubt, wenn der Arbeitgeber die Kosten nicht erstattet. ■

# Kurze Sparnotiz zu Fotovoltaik-Anlagen

von Julia Michaelsen, Steuerabteilung, Zentrale

Beim Besitz von Fotovoltaik-Anlagen hat sich steuerlich in den letzten Jahren einiges getan: Seit 2022 sind Einnahmen aus dem Betrieb von kleinen und mittelgroßen Fotovoltaik-Anlagen bis 30 Kilowatt-Peak (kWp) einkommensteuerbefreit, zudem entfällt seit 2023 beim

Kauf der Anlagen die Umsatzsteuer. Wer eine steuerbefreite Anlage betreibt, kann die anfallenden Kosten also nicht mehr als Betriebsausgaben steuerlich absetzen. Es eröffnet sich aber eine andere Steuersparmöglichkeit: Die Kosten für Installation, Wartung und Reparatur der

Anlage können mit maximal 6.000,00 € pro Jahr als Handwerksleistungen in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden, sofern die Anlage im eigenen Haushalt installiert ist (z. B. auf dem Balkon oder dem Dach des selbst genutzten Hauses). ■



# 3 Objekte × 5 Jahre = gewerblicher Grundstückshandel?

von Julia Michaelsen, Steuerabteilung, Zentrale

**Wenn Sie ein Grundstück kaufen und nach kurzer Zeit wieder verkaufen, kann ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen. Handelt es sich um mehrere Grundstücke, schaut das Finanzamt besonders genau hin. So geht es zum Beispiel bei einem Kauf und Verkauf von mehr als drei Objekten innerhalb von fünf Jahren von einem gewerblichen Grundstückshandel aus. Der hieraus erzielte Gewinn ist natürlich steuerpflichtig. Aber daneben fällt auch noch Gewerbesteuer an. Das Finanzgericht (FG) Münster musste kürzlich darüber urteilen, ob ein gewerblicher Grundstückshandel vorlag oder nicht.**

## Der Fall:

Die Klägerin war die Rechtsnachfolgerin einer GmbH, die im Jahr 2013 per notariellem Vertrag 13 Grundstücke veräußert hatte. Alle Grundstücke waren im Jahr 2007 erworben worden; bei allen war der Fünfjahreszeitraum zwischen An-

schaffung und Verkauf um einige Monate überschritten. Das Finanzamt versagte die beanspruchte erweiterte Gewerbesteuerkürzung: Die Tätigkeit der GmbH sei über eine reine Vermögensverwaltung hinausgegangen, damit sei die Grenze zum gewerblichen Grundstückshandel überschritten worden. Die Klägerin hatte den Verkauf der Immobilien mit dem plötzlichen Tod eines Geschäftsführers der GmbH begründet: Mit dem Verkaufserlös hätten Darlehen abgelöst werden müssen.

## Das Urteil:

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Der Senat urteilte, dass die Grenze der Vermögensverwaltung nicht überschritten worden sei. Alle Objekte seien erst nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums veräußert worden, und entgegen der Ansicht des Finanzamts lägen auch keine besonderen Umstände vor, aufgrund derer trotz Überschreitens des Fünfjahreszeitraums von einem gewerblichen Grundstücks-

handel auszugehen sei. Zudem sei der Fünfjahreszeitraum nicht nur geringfügig überschritten worden.

## Gut zu wissen:

Gegen eine Verkaufsabsicht der Grundstücke bereits beim Erwerb sprach, dass für die aufgenommenen Darlehen eine längerfristige Laufzeit vereinbart worden war. Aufgrund der früheren Rückzahlung der Darlehen waren daher Vorfälligkeitsentschädigungen zu leisten. Die hohe Zahl der veräußerten Grundstücke allein kann nach Ansicht des Senats nicht zur Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels führen. Es müssten auch die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Die Veräußerungsabsicht habe sich hier erst aus dem überraschenden Tod eines Gesellschafter-Geschäftsführers ergeben. Im Übrigen sei daher auch die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nicht zu versagen. ■

# Steuerparadies Ehe

von Julia Michaelsen, Steuerabteilung, Zentrale

**Das Ehegattensplitting wird zurzeit intensiv diskutiert: Perspektivisch will die Regierung das Ehegattensplitting in der aktuellen Form mit der Aufhebung der Steuerklassen 3 und 5 in ein belastungsausgewogeneres Steuerklassenmodell (Steuerklasse 4 mit Faktor) überführen. Ein genauer Zeitpunkt dafür ist aber bislang nicht bekannt.**

Vorerst gilt also weiterhin: Wer verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, kann beim Finanzamt neben der Einzelveranlagung die Zusammenveranlagung wählen. Damit wird das Paar steuerlich wie eine Person behandelt. Der Steuervorteil durch das Ehegattensplitting lässt sich wie folgt erklären: Das Finanzamt berechnet zunächst das gemeinsame Jahreseinkommen der Partner, halbiert den

Betrag anschließend und ermittelt für diese Hälfte dann die Einkommensteuer. Der errechnete Betrag wird anschließend wieder verdoppelt und für das Ehepaar festgesetzt.

In der Regel zahlen Ehepaare bei einer Zusammenveranlagung weniger Steuern als bei einer Einzelveranlagung. Die Berechnungsweise des Splittingverfahrens mildert Nachteile ab, die der progressiv ansteigende Einkommensteuertarif mit sich bringt. Insbesondere Paare mit unterschiedlich hohen Verdiensten können viel Steuern sparen. Je größer die Einkommensdifferenz zwischen den Partnern, desto höher der Steuervorteil.

#### Beispiel für Splittingvorteile

Ehepartnerin A hat ein Einkommen von 50.000,00 €, ihr Partner B verdient

20.000,00 €. Nach dem Splittingtarif ergibt sich für das zu versteuernde gemeinsame Einkommen von 70.000,00 € eine Einkommensteuer von 12.432,00 €. Würde sich das Paar für eine Einzelveranlagung entscheiden, unterlägen beide dem normalen Grundtarif. Dann würde die Steuerbelastung um insgesamt 867,00 € höher ausfallen. Würde Partner B nur 15.000,00 € verdienen, läge der Steuervorteil der Zusammenveranlagung sogar bei 1.187,00 €.

Dennoch kann eine Einzelveranlagung in Einzelfällen günstiger sein. Dies gilt etwa, wenn ein Ehepartner Verluste erzielt, hohe außergewöhnliche Belastungen wie Krankheitskosten trägt oder hohe Lohnersatzleistungen erhält, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen. ■



## Sterne schützen nicht vor Haftstrafe: Steuerverfahren gegen TV-Koch

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

**Niemand weiß genau, in wie vielen Steuererklärungen hin und wieder ein bisschen gemogelt wird. Wenn aber enorme Beträge am Finanzamt vorbeigeschleust werden sollen, hört für die Finanz- und Justizbehörden der Spaß schnell auf – auch bei prominenten Steuersünder:innen.**

#### Der Fall:

Im Oktober 2022 verurteilte das Landgericht München I einen bekannten Sternekoch zu einer Haftstrafe von drei Jahren und zwei Monaten. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Gastronom in sei-

nen beiden Münchener Restaurants etwa 5 Mio. € aus den Kassen entnommen hatte. Durch Manipulationen am Kassensystem war eine Steuerschuld von 2,3 Mio. € entstanden.

#### Das Urteil:

Diese Verurteilung wegen Steuerhinterziehung ist nun weitgehend rechtskräftig, wie der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 13.06.2023 entschied. Die Bundesrichter:innen hatten keine Rechtsfehler bei Strafzumessung und Schuldspruch gefunden. Die gegen die Verurteilung gerichtete Revision blieb damit über-

wiegend erfolglos. Nur zu Aspekten der Vermögensabschöpfung muss das Landgericht München I noch neu verhandeln, teilte der BGH mit.

#### GUT ZU WISSEN:

Für das konkrete Strafmaß spielt insbesondere die Höhe der hinterzogenen Steuern eine entscheidende Rolle. Nach den Leitlinien des BGH muss bei einer hinterzogenen Steuer von mehr als einer Million Euro eine Freiheitsstrafe verhängt werden. ■



# Abschreibungsplus beim Vermieten

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

## Erst kommt der Blitz – und dann der Kostendonner

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

**Unwetter mit Starkregen, Hagel und orkanartigen Stürmen verursachen in Deutschland regelmäßig hohe Schäden an Gebäuden, Fahrzeugen und in der Landwirtschaft. Betroffene Bürger:innen müssen häufig große Summen aufwenden, um Hausrat wiederzubeschaffen und Gebäude zu reparieren.**

Ein kleiner Trost: Kosten infolge von Unwetterschäden lassen sich als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung absetzen, sofern sie nicht von einer Versicherung übernommen werden. Damit das Finanzamt mitspielt, müssen die Aufwendungen aber notwendig und existenziell sein und sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

**Diese Unwetter-Folgekosten können Sie absetzen**

Absetzbar sind unter anderem die selbst getragenen Kosten für Sachverständige, Aufräumarbeiten, die Reparatur von

Wohngebäuden sowie die Anschaffung von neuen Möbeln, Hausrat und Kleidung. Aufwendungen für Vermögensgegenstände wie Schmuck oder teure Kunst berücksichtigt der Fiskus aber nicht. Zu beachten ist zudem, dass das Finanzamt von den außergewöhnlichen Belastungen einen Selbstbehalt (zumutbare Belastung) abzieht, dessen Höhe von Einkommen, Familienstand und Kinderzahl abhängt. Damit Kosten infolge von Unwetterschäden steuerlich anerkannt werden, sollten Reparaturarbeiten zudem innerhalb von drei Jahren nach dem Schadenszeitpunkt beginnen.

Bei Hochwasserschäden an Mietobjekten können Vermieter:innen die selbst getragenen Reparaturkosten am Gebäude als Werbungskosten bei ihren Vermietungseinkünften abziehen. Der Vorteil ist, dass das Finanzamt von diesen Kosten – anders als von außergewöhnlichen Belastungen – keine zumutbare Belastung abzieht. Bei größeren Unwetterereignissen schnüren die Finanzverwaltungen

der Bundesländer zudem häufig steuerliche Hilfspakete, sodass betroffene Steuerzahler:innen diverse Erleichterungen wie Steuerstundungen beanspruchen können.

### Hinweis:

Sofern Handwerkslöhne für Reparaturmaßnahmen nicht als außergewöhnliche Belastungen oder Werbungskosten abziehbar sind oder aufgrund der zumutbaren Belastung steuerlich unberücksichtigt bleiben, lässt sich für diese Kosten zumindest der Steuerbonus für Handwerksleistungen beanspruchen. Das Finanzamt zieht dann 20 % der Lohnkosten direkt von der tariflichen Einkommensteuer ab. So lässt sich die Steuer um bis zu 1.200,00 € pro Jahr mindern. Für diesen Kostenabzug ist es wichtig, die Rechnung aufzubewahren und den Rechnungsbetrag unbar (z. B. per Überweisung) zu zahlen. ■

**Wer Wohnraum vermietet, möchte in der Regel eine möglichst hohe Abschreibung seines Mietobjekts erreichen. Damit werden die steuerpflichtigen Mieteinkünfte gemindert. Ab 2023 wurden die Abschreibungsmöglichkeiten für Vermietungsobjekte verbessert. Seither gilt:**

**Neue lineare Abschreibung:** Immobilien des Privatvermögens, die nach dem 31.12.2022 fertiggestellt und zu Wohnzwecken vermietet werden, dürfen mit jährlich 3 % abgeschrieben werden. Für ältere Immobilien gilt nach wie vor ein Abschreibungssatz von 2 bzw. 2,5 % pro Jahr. Die erhöhte Abschreibung von 3 % führt dazu, dass Mietobjekte nun schon innerhalb von 33 Jahren abgeschrieben werden können (statt bislang über 50 bzw. 40 Jahre).

**Wieder eingeführte Sonderabschreibung:** Von 2019 bis 2021 konnte für die ersten vier Jahre ab Fertigstellung von

Mietwohnungen neben der regulären Abschreibung eine Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden. Diese Sonderabschreibung hat der Gesetzgeber nun wieder eingeführt und an die Einhaltung bestimmter Gebäudeeffizienzvorgaben gekoppelt. Die neuen Förderregelungen gelten nun für Baumaßnahmen, bei denen der Bauantrag in den Jahren 2023 bis 2026 gestellt oder eine Bauanzeige in diesem Zeitraum getätigt wurde bzw. wird. Wie bei der Vorgängerregelung darf in den ersten vier Jahren neben der regulären Abschreibung eine Sonderabschreibung von 5 % pro Jahr abgezogen werden. Die neu errichtete Wohnung muss dafür aber in einem Gebäude liegen, das die Kriterien für ein „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-

klasse/Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllt. Dies muss durch das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) nachgewiesen werden. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten dürfen zudem 4.800,00 € pro Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen (zuvor: 3.000,00 €). Als Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung darf maximal ein Betrag von 2.500,00 € pro Quadratmeter Wohnfläche angesetzt werden (früher 2.000,00 €). ■





## So nutzen Sie die Steuerfreibeträge Ihrer Kinder optimal

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

**K**inder haben genau wie Erwachsene steuerliche Grundfreibeträge – im Jahr 2023 waren dies 10.908,00 € pro Person und Jahr. Dies wird etwa relevant, wenn Eltern Vermögen oder Mietobjekte auf ihren Nachwuchs übertragen. Ansonsten verfallen die Grundfreibeträge der Kinder oft ungenutzt. Ein neues Steuer-gestaltungsmodell, das nur zu einer vorübergehenden Umleitung von Einkunftsquellen führt, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) anerkannt. Der Vorteil: Die Eltern müssen nicht endgültig auf ihren Besitz verzichten.

### Der Fall:

Im betrachteten Fall hatten Eltern ein Geschäftsgrundstück an eine GmbH vermietet, deren Alleingeschafter:in und -geschäftsführer:in zunächst der Vater und später die Mutter war. Die GmbH zahlte den Eltern eine Miete von 4.000,00 € pro Monat. Um die Mieteinkünfte auf ihre 14 und 10 Jahre alten Kinder zu verlagern, räumten die Eltern diesen für die Dauer

von 8 Jahren einen unentgeltlichen Nießbrauch an dem Grundstück ein. Die Vermieterstellung sollte für die Dauer des Nießbrauchs auf die Kinder übergehen und später wieder an die Eltern als Eigentümer zurückfallen. Ein Ergänzungspfleger des Amtsgerichts erteilte für die Kinder die notwendige Genehmigung. Das Finanzamt ging jedoch von einem steuerlichen Gestaltungsmissbrauch aus und rechnete die Vermietungseinkünfte weiterhin den Eltern zu, statt sie bei den Kindern anzusetzen. Dagegen gingen die Eltern vor.

### Das Urteil:

Der BFH billigte in Widerspruch zum Finanzamt die Gestaltung: Es urteilte, dass die Vermietungseinkünfte den Kindern steuerlich zuzurechnen seien. Nach Ansicht des Gerichts lag kein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vor, da die Kinder die Immobilie als Nießbrauchende an einen fremden Dritten, nämlich die GmbH, vermietet hatten. Auch die Befristung der Übertragung war nach Ansicht des

Gerichts nicht rechtsmissbräuchlich. Die Einräumung des Nießbrauchs begründete lediglich die Übertragung der Einkunftsquelle, der sich daraus ergebende steuerliche Vorteil (Ausnutzung des Grundfreibetrags der Kinder) war unerheblich. Der BFH verwies darauf, dass durch die Gestaltung keine weiteren steuerlichen Vorteile erzielt wurden (z. B. Verlagerung von Unterhaltsaufwendungen). Die GmbH konnte die Miete für die Geschäftsräume auch vor dem Nießbrauch als Betriebsausgabe abziehen.

### GUT ZU WISSEN:

Entscheidend war im vorliegenden Fall, dass die GmbH als fremder Dritter in die Vermietung eingebunden war. Eine solche Gestaltung sollte nur unter enger und frühzeitiger Einbindung steuerlicher Beratung umgesetzt werden, da es viele Fallstricke gibt. Bei fachkundiger Umsetzung lässt sich aber durchaus erhebliches Steuersparpotenzial ausschöpfen. ■



## Welche Fördervorteile für Elektrofahrzeuge haben 2024 noch Power?

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

**A**uch im Jahr 2024 fördert der Staat noch Elektromobilität – allerdings fällt die Förderung nicht mehr so üppig aus wie in den Vorjahren. Nach wie vor lassen sich mit einem Elektroauto zudem Steuern sparen. Die derzeit geltenden Regelungen im Überblick:

- Seit dem 10.09.2023 können nur noch Privatpersonen einen Förderantrag stellen. Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine erhalten für ihre Firmenwagen keinen Umweltbonus mehr.
- Seit dem 01.01.2024 werden neu gekaufte Elektroautos mit einem Nettolistenpreis von unter 45.000,00 € gefördert – und zwar mit 3.000,00 € vom Staat und weiteren 1.500,00 €

vom Hersteller. Die Mindesthaltedauer beträgt 12 Monate.

- Für geleaste E-Autos mit einer Leasinglaufzeit ab 24 Monaten gelten die gleichen Fördersätze wie bei Neuwagen, bei einer Leasinglaufzeit zwischen 12 und 23 Monaten gibt es noch 1.500,00 € vom Staat und 750,00 € vom Hersteller.
- Junge Gebrauchtfahrzeuge werden ab 2024 mit 2.400,00 € vom Staat und 1.200,00 € vom Hersteller gefördert.
- Für alle Elektroautos, die bis zum 31.12.2030 erstmals zugelassen werden, wird 10 Jahre lang keine Kfz-Steuer fällig. Diese Steuerbefreiung erlischt auch nicht bei einem Halter:innen-Wechsel. Wer zum Beispiel ein 3 Jahre zugelassenes E-Auto erwirbt,

zahlt noch 7 Jahre lang keine Kfz-Steuer.

- Wer einen Firmenwagen auch privat nutzen darf, muss diese Nutzung als geldwerten Vorteil versteuern. Ein Elektroauto als Dienstwagen bringt hierbei finanzielle Vorteile: Elektroautos in der Preisklasse bis 60.000,00 € werden mit 0,25 % des Bruttolistenpreises als monatlichem geldwertem Vorteil besteuert. Bei Elektroautos mit einem höheren Bruttolistenpreis und bei Hybridfahrzeugen sind es 0,5 %. Beide Regelungen sind jeweils günstiger als bei den Verbrennerfahrzeugen, die mit 1 % des Bruttolistenpreises als geldwertem Vorteil versteuert werden. ■



# Kleines FAQ zu Kleinanzeigen und Co.

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

**S**eit 2023 gilt eine Meldepflicht für Verkaufsplattformen im Internet. Achten Sie darauf, ob Ihre Verkäufe als Privatverkäufe oder als gewerblicher Handel eingestuft werden, um Umsatzsteuer, Einkommensteuer und evtl. Gewerbesteuer zu beeinflussen.

## Worum geht's?

Verkaufsbörsen im Internet wie Kleinanzeigen, Ebay, Momox oder Etsy müssen die abgewickelten Geschäfte von gewerblichen Verkäufer:innen und Privatpersonen seit 2023 an den Fiskus melden. Grundlage hierfür ist das Platt-

formen-Steuertransparenzgesetz. Hierbei gilt jedoch eine Bagatellfallgrenze von 30 Verkäufen pro Plattform und Jahr mit Einnahmen von insgesamt unter 2.000,00 €. Verkäufe, die in diesem Rahmen getätigt wurden, werden also nicht gemeldet.

## Wie ist das steuerlich geregelt?

Für Verkäufe im Internet gelten folgende allgemeine Steuerregeln: Wer seinen Dachboden oder Keller entrümpelt und lediglich seinen eigenen Hausrat verkauft, hat in der Regel keine steuerlichen Folgen zu befürchten, denn eine solche Tätigkeit entfaltet keine steuerliche Relevanz. Anders sieht es aber aus, wenn Wertgegenstände wie Schmuck, Kunstwerke, Antiquitäten oder Sammelobjekte innerhalb eines Jahres nach ihrer Anschaffung gewinnbringend veräußert werden. In diesem Fall erzielen Privatverkäufer:innen

einen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft, den sie in ihrer Einkommensteuererklärung angeben müssen. Gewinne bleiben aber steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften weniger als 600,00 € (ab 2024: 1.000,00 €) im Kalenderjahr beträgt.

## Privatverkauf oder Gewerbe?

Ein Internethandel kann sich allerdings von einem meist steuerfreien Privatverkauf zu einem steuerpflichtigen gewerblichen Handel entwickeln. Die Kriterien für diesen „Grenzübertritt“ sind insbesondere:

- Dauer und Intensität der Verkaufsaktivitäten
- Höhe der erzielten Entgelte
- regelmäßige Verkäufe über längere Zeiträume (durchschnittlich 30 Verkäufe im Monat)
- planmäßiges Tätigwerden (z. B. gezielter Ankauf von Gegenständen für den Weiterverkauf)
- Anbieten von Neuware
- professioneller Auftritt im Internet (Werbung, Shop, Auftritt als Power-seller)

## Die Kriterien

Je mehr der genannten Kriterien erfüllt sind, desto wahrscheinlicher liegt ein gewerblicher Handel vor. Dieser löst folgende steuerliche Konsequenzen aus:

- Umsatzsteuer: Liegen die Umsätze im zurückliegenden Jahr über 22.000,00 € brutto und im laufenden Jahr über 50.000,00 € brutto, wird Umsatzsteuer fällig. Liegen die Umsätze unter diesen Grenzen, können Internethändler:innen die Kleinunternehmerregelung nutzen und so ihre Ware ohne Umsatzsteuer verkaufen. Allerdings bleibt ihnen in diesem Fall auch der Vorsteuerabzug aus dem Wareneinkauf verwehrt.
- Einkommensteuer: Der Gewinn aus Gewerbebetrieb muss in der Regel in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es gilt für alle Einkünfte zusammen aber ein steuerfreier Grundfreibetrag (2023: 10.908,00 €).
- Gewerbesteuer: Liegt der jährliche Gewinn über 24.500,00 €, fällt Gewerbesteuer an. Sie ist aber teilweise auf die Einkommensteuer anrechenbar.

## Was sollten gewerbliche Händler:innen tun?

Wer als Onlinehändler:in im gewerblichen Bereich tätig ist, sollte frühzeitig mit offenen Karten spielen und Umsätze sowie Gewinne gegenüber dem Fiskus angeben. Da die Finanzbehörden die Verkaufsaktivitäten gewerblicher Internethändler:innen mittlerweile über spezielle Analyseprogramme aufdecken können, lassen sich Verkäufe im großen Stil ohnehin schwer verheimlichen. ■





## Stabile Quote der Betriebsprüfungen

von Julia Michaelsen, Steuerabteilung, Zentrale

Wie jedes Jahr veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen auch jetzt wieder Statistiken über die steuerlichen Betriebsprüfungen der Länder. Danach wurden im Jahr 2022 von insgesamt 8.409.661 registrierten Betrieben insgesamt 151.676 geprüft. Das entspricht einer Prüfungsquote von 1,8 % – der gleiche Wert wie im Jahr zuvor. Bei Großunternehmen betrug die Quote 17,5 %, bei mittelgroßen Betrieben 4,8 %, bei Kleinbetrieben 2,4 % und bei Kleinstbetrieben 0,8 %. Insgesamt 12.949 Betriebsprüfer:innen waren dafür im Einsatz.

### Hinweis:

Das erzielte steuerliche Mehrergebnis der Prüfungen lag bei rund 10,8 Mrd. €, davon entfielen allein 7,8 Mrd. € auf die Prüfung von Großbetrieben. Großbetriebe werden üblicherweise in sämtlichen Besteuerungszeiträumen geprüft, Klein- und Kleinstbetriebe dagegen eher selten. ■



## Bundesfinanzministerium: Vorabhinweis zur elektronischen Rechnung

von Julia Michaelsen, Steuerabteilung, Zentrale

**Mit dem Wachstumschancen-gesetz werden die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze im Umsatzsteuergesetz verankert. Bereits vor Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erste Anforderungen bekannt gemacht.**

Eine elektronische Rechnung soll nach aktuellem Sachstand eine Rechnung sein, die

- in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird,
- eine elektronische Verarbeitung ermöglicht und
- der europäischen Norm für die elektronische Rechnungstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen entspricht.

Das BMF stellt klar, dass sowohl der bekannte XStandard als auch das ZUGFeRD-Format (ab Version 2.0.1) grundsätzlich den geplanten Anforderungen entsprechen. Dies ist laut Deutschem Steuerberaterverband ein wichtiger Hinweis für die Praxis, der die Planungssicherheit erhöht.

Man arbeite derzeit außerdem an einer Lösung, um das EDI-Verfahren auch im künftigen Rechtsrahmen weiterhin nutzen zu können. Es lasse sich allerdings nicht ausschließen, dass technische Anpassungen erforderlich werden. Man sei aber bemüht, den Umstellungsaufwand auf das Notwendige zu begrenzen.

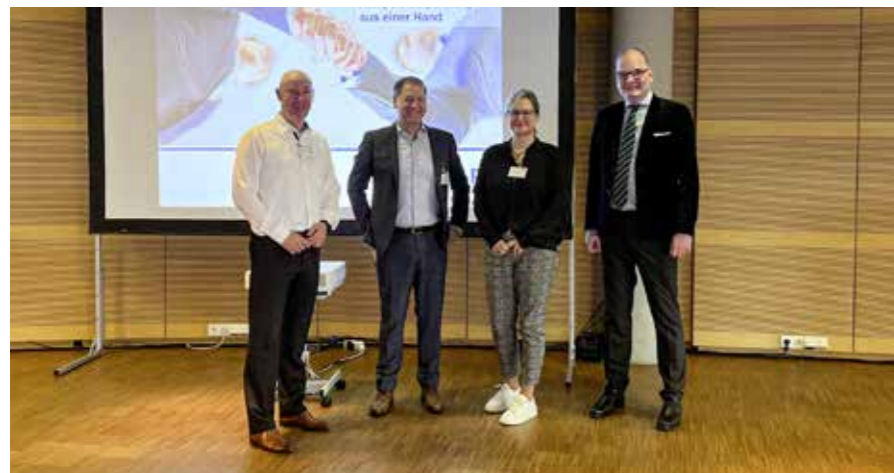
Laut Regierungsentwurf ist zwar eine gestaffelte Übergangsregelung für die Pflicht zum Ausstellen einer elektronischen Rechnung vorgesehen. Das BMF weist jedoch vorsorglich darauf hin, dass

ab dem 01.01.2025 alle Unternehmer:innen verpflichtet sein werden, elektronische Rechnungen entgegennehmen zu können.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hatte sich bereits mit diversen Stellungnahmen in die Diskussion um die Einführung der elektronischen Rechnung eingebracht. Er begrüßt das Ansinnen des BMF, frühzeitig Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. ■



## Mandant:innen-Veranstaltung in der Region Rhein-Ruhr



Am 20.11.2023 fand erneut eine Mandant:innen-Veranstaltung in der Zweigniederlassung Köln statt. Rechtsanwalt Christoph König von der

ADSR präsentierte anschaulich die neuesten Entwicklungen im Entgeltfortzahlungsgesetz und erläuterte anhand von Beispielen den richtigen Umgang

mit schwierigen Mitarbeitenden. Im Anschluss gab Rechtsanwältin Claudia Baier, Geschäftsführerin der ADSR, anschaulich praxisrelevante Tipps zum Thema „Verschenken von Vermögen“.

Nach einer stärkenden Pause gab Martin Reinholdt von der ADS-PrivatBeratung wertvolle Einblicke in die Thematik der erfolgreichen Vermögensübertragung. Die Kölner Zweigniederlassungsleiter Ralf Schubert und Torsten Coppée ergänzten klare Strategien, um bei der Vermögensübertragung Schenkungsteuer zu vermeiden.

Die Teilnehmenden genossen den Austausch mit Kolleg:innen und Expert:innen. Eine gelungene Veranstaltung, die zeigt: Rechtliche Themen lassen sich spannend und praxisrelevant vermitteln! ■

## Die ADS auf dem Tax Tech Hackathon



Am 7. und 8. November 2023 versammelten sich über 250 Steuerprofis zur „Tax Technology Konferenz“ in Frankfurt am Main, um die neuesten Trends in der Digitalisierung der Steuerbranche zu erkunden. Mit mehr als 35 Referent:innen und 25 Ausstellenden bot die Veran-

staltung einen umfassenden Einblick in Datenmanagement und Projektorganisation. Dieses Mal gab es eine Premiere: den Tax Tech Hackathon, der der Konferenz vorausging. Ein Hackathon ist ein kreativer und intensiver Innovationswett-

bewerb, bei dem Teams für einen begrenzten Zeitraum zusammenkommen, um gemeinsam an Lösungen zu arbeiten. Mit John Okken und Daria Stolarczyk aus der Prozess- und Softwareentwicklung nahmen auch zwei Kolleg:innen aus der ADS-Zentrale teil und präsentierten ihre Ideen den Steuerexpert:innen.

Stolz stellten sie ihr Projekt „Aiffy“ vor, eine innovative KI, die Aufgaben in Teilaufgaben zerlegen und selbstständig bearbeiten kann. Aiffy geht über grundlegende Funktionen wie die Internetsuche und das Auslesen von PDF-/CSV-Dateien hinaus. Die Technologie wird jetzt auf den Unternehmenskontext erweitert, indem sie auf Schnittstellen zu Programmen und internen Datenbanken zugreift. Das ADS-Duo überzeugte mit seiner Präsentation auf der Konferenz und sicherte sich den zweiten Platz. Ein tolles Ergebnis! ■



## KURIOSES URTEIL Hohe Zahlungen sind kein steuerfreies Trinkgeld

Das Finanzgericht Köln hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Zahlungen von 50.000,00 bzw. 1,3 Mio. € an Prokuristen einer GmbH nicht als steuerfreies Trinkgeld anzusehen sind.

Im Mittelpunkt des Rechtsstreits stand die Frage, ob beträchtliche Zahlungen,

die von einem an der GmbH beteiligten Unternehmen geleistet wurden, als Trinkgeld im Sinne des § 3 Nr. 51 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu werten seien. Laut den Prokuristen sollten die Gelder unter diese steuerfreie Kategorie fallen, da sie als „Trinkgelder“ deklariert worden seien.

Das Finanzamt sah die Zahlungen jedoch als steuerpflichtigen Arbeitslohn an. Trotz des Einspruchs der Prokuristen blieb die Klage gegen diese Einstufung erfolglos. Auch das Finanzgericht bestätigte die Ansicht des Finanzamts und klassifizierte die Zahlungen nicht als steuerfreie Trinkgelder. ■



## Zentrale

ADS

Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH

New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg

Telefon: +49 40 63305-5000 • Telefax: +49 40 63305-95000

info.forum@ads-steuer.de • www.ads-steuer.de

**ADS**  
Steuer.Beratung